

**Satzung**  
**der Stadt Hückeswagen über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“**  
**vom 11.06.1990**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 15.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft ausgehend vom Wilhelmsplatz entlang der Islandstraße über die Waidmarktstraße und den oberen Teil der Goethestraße in südwestlicher Richtung über die Einmündung der Weierbachstraße hinaus entlang des Weierbaches bis etwa in Höhe der Beethovenstraße. Von hier an der südwestlichen bzw. der nordwestlichen Abgrenzung des Friedhofes entlang bis zum Friedhofsweg und weiter in nordwestlicher Richtung über die Kölner Straße hinweg. Die Grenze verläuft dann parallel zur Kölner Straße in Richtung Stadtkern, die Grundstücke nordwestlich dieser Straße miterfassend bis zur Grundstücksgrenze Friedrichstraße 19. Von hier verspringend in nördlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 237. Die Grenze umläuft dann die Gebäudegrundstücke Friedrichstraße 22, 24, 36/38 und August-Lütgenau-Straße 1, 3, 5, 7, 6, 2/4, um oberhalb des Grundstückes Lindenbergsstraße 4 in Richtung Heidenstraße abzuknicken. Die Grundstücke Heidenstraße 1 bis 6 werden miterfasst. Dann verläuft die Grenze nordwestlich der Bachstraße - die Gebäudegrundstücke einschließend - und entlang der Rader Straße bis zur Wupperbrücke. Von hier in südöstlicher Richtung entlang der Wupper bis zur Eisenbahnbrücke über die Wupper. Dann in südlicher Richtung abknickend und hinter den Häusern Peterstraße 23 und 32 über die Bundesstraße hinweg und parallel zur Peterstraße - die Gebäudegrundstücke umfassend - in Richtung Wilhelmsplatz.

Das Sanierungsgebiet ist im beigefügten Lageplan wiedergegeben.

(Lageplan - siehe Anlage)

**§ 2**  
**Anordnung der förmlichen Festlegung**

Das unter § 1 genannte Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern“.

**§ 3**

**Durchführung im vereinfachten Verfahren**

Gem. § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB ausgeschlossen.  
Die Anwendung des § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

# Sanierungsgebiet "Historischer Stadtkern"

